

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Gundelsheim erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.  
Den Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Gundelsheim wird die Überlassung von Geräten zum Eigengebrauch kostenlos gestattet.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 07.02.2000 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Gundelsheim Nr. 3 vom 11.02.2000) außer Kraft.

Gundelsheim, den 03.09.2001  
Gemeinde Gundelsheim

gez.  
Gerhard Dorsch  
1. Bürgermeister

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	5,71 Euro
c) MZF, Einsatzleiterwagen oder Pkw	2,95 Euro
d) Geräteanhänger	1,90 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	95,44 Euro
c) MZF, Einsatzwagen oder Pkw	26,20 Euro
d) Geräteanhänger	12,60 Euro

#### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), oder wird ein Gerät im Anschluss an einem Einsatz überlassen (kein Geräteverleih), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1) Kettensäge	15,30 Euro
2) Greif- bzw. Flaschenzug	8,50 Euro
3) Hebekissen, Dichtkissen	12,50 Euro
4) Be- und Entlüftungsgerät	20,70 Euro
5) Tauchpumpe	13,00 Euro
6) Industriesauger	16,60 Euro
7) Imkerausrüstung	8,00 Euro
8) Gasspürkoffer komplett	76,70 Euro
9) Flutlichtscheinwerfer	10,20 Euro
10) Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske und Reinigung	25,60 Euro
11) Länge Druckschlauch	10,00 Euro
12) Länge Saugschlauch	4,10 Euro
13) Generator	24,00 Euro
14) Ölumfüllpumpe	10,20 Euro
15) Ölsperre	15,00 Euro
16) Ölauffangbecken	15,30 Euro
17) Trennschleifer	8,00 Euro
18) Hydraulikheber „Büffelwinde“	5,00 Euro

19)	Rettungsschere oder Spreizer	9,20 Euro
20)	Rettungszylinder	15,00 Euro
21)	Sonstige große Lösch- und Hilfeleistungsgeräte	15,00 Euro
22)	Sonstige kleine Lösch- und Hilfeleistungsgeräte	7,50 Euro
23)	Verbrauchsmaterial (Selbstkosten + 15% Verwaltungsaufwand)	

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

In allen anderen Fällen wird für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender folgender Stundensatz berechnet: 20,00 Euro

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben:

- a) soweit die Gemeinde Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss, in Höhe des der Gemeinde in Rechnung gestellten Betrages
- b) soweit kein Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt zu erstatten ist, erfolgt Ersatz gemäß § 11 Abs. 4 und 5 AVBayFwG
- c) für Veranstaltungen von Vereinen (Volkswandertag, Fasching, Konzerte etc.) wird ein Pauschalbetrag pro Tag wie folgt festgesetzt:

- bis 3 Stunden Sicherheitswachdienst	25,00 Euro
- über 3 Stunden Sicherheitswachdienst	50,00 Euro

**Vorstehende Satzung ist die aktuelle Fassung. Sie enthält die Ursprungssatzung vom 03.09.2001 und die Änderungssatzung vom 24.04.2008.**